

Departement für Erziehung und Kultur  
Regierungsrätin  
Frau  
Monika Knill  
Regierungsgebäude  
8510 Frauenfeld

Frauenfeld, 15. April 2009

## **VERNEHMLASSUNG ZUM PROFIL FÜR ZUSATZAUSBILDUNGEN SCHULLEITUNG VON BILDUNG THURGAU**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Knill  
Liebe Monika

Bildung Thurgau bedankt sich für die Möglichkeit, zur Vernehmlassung der EDK „Profil für Zusatzausbildungen Schulleitung“ Stellung nehmen zu dürfen. Unsere Haltungen zu den einzelnen Fragen sind nachfolgend aufgeführt:

### **1. Zu Art. 2 und Art. 3: Ziele und Inhalte der Ausbildung**

*1.1 Sind die Ziele und Inhalte den Verantwortlichkeiten von Schulleitungspersonen angemessen? Sind die Schwerpunkte am richtigen Ort gesetzt?*

Bildung Thurgau begrüsst grundsätzlich die Ziele und Inhalte der neuen Ausbildung. Sie sind umfangreich und für die Arbeit von Schulleitungen sinnvoll und nötig. Auf Grund der fehlenden Stundenanzahlen der einzelnen Inhalte wird nicht ersichtlich, wo die Schwerpunkte gesetzt werden. Der Bereich der Unterrichtsentwicklung muss in der Ausbildung ein grosses Gewicht haben. Dies setzt voraus, dass Schulleitungen entsprechende didaktische und methodische Schwerpunkte der einzelnen Stufen und Fachschaften gut kennen.

*1.2 Fehlen Ziele und Inhalte, die im Sinne von Mindestanforderungen in allen Schulleitungsausbildungen vermittelt werden sollten?*

Bildung Thurgau vermisst keine Ziele und Inhalte.

### **2. Zu Art. 4: Zulassungsbedingungen**

*2.1 Wie beurteilen Sie die Voraussetzung, dass Teilnehmende in der Regel eine Leitungstätigkeit an einer Schule ausüben sollen?*

Diese Voraussetzung macht nur dann Sinn, wenn angehende Schulleitungen bereits über ein Grundwissen im Bezug auf die Aufgaben von Schulleitungen verfügen. Es kann nicht sein, dass die komplexe Aufgabe von Nicht-Ausgebildeten angegangen wird. Bildung Thurgau begrüsst „job enrichment“, doch der Zeitpunkt dafür muss neu geklärt werden. Bildung Thurgau fordert ein breit angelegtes Grundmodul, nach welchem sich angehende Schulleiter/innen für eine Stelle bewerben könnten und die aufbauenden Zusatzmodule berufsbegleitend absolvieren können.

*2.2 Wie beurteilen Sie die Ausnahmeregelung in Absatz 2, wonach Personen ohne Lehrdiplom zugelassen werden können?*

## Bildung Thurgau

Die pädagogische Führung kann nur von jemandem übernommen werden, der über ein breites Pädagogikwissen und über viele Erfahrungen im Bereich Pädagogik verfügt. Zudem sind bei den Inhalten der Ausbildung keine pädagogischen Themen gesetzt! Bildung Thurgau wehrt sich vehement dagegen, dass Personen ohne Lehrdiplom zugelassen werden. Die Akzeptanz der Schulleitung ist entscheidend für die gesamte Weiterentwicklung einer Schule.

*2.3 Wie beurteilen Sie die Bestimmung, wonach im Rahmen der Ausnahmestimmung von Absatz 2 auch Personen ohne Lehrdiplom zugelassen werden können, die nicht über eine Anstellung oder Designation für eine Schulleitungstätigkeit verfügen?*

Auch die besten Ausnahmebedingungen ersetzen keine pädagogische Ausbildung. Bildung Thurgau wehrt sich gegen die Bestimmung, dass Personen ohne Lehrdiplom zugelassen werden. Die pädagogische Führung kann nur von jemandem übernommen werden, der über ein breites Pädagogikwissen und über viele Erfahrungen im Bereich Pädagogik verfügt. Die Akzeptanz der Schulleitung ist entscheidend für die gesamte Weiterentwicklung einer Schule.

Bildung Thurgau betont, dass ein Hochschulabschluss in keinem Fall eine Voraussetzung sein darf, da dieser in keinem Zusammenhang mit einer qualifizierten Arbeit als Schulleitung steht. Das Können ist entscheidend und nicht das Wissen. Die Gefahr der Akademisierung wird von Bildung Thurgau als hoch eingeschätzt.

### **3. Zu den Art. 5 und 6: Umfang und Qualifikationselemente**

*3.1 Erachten Sie den Mindestumfang der Ausbildung von 30 ECTS-Kreditpunkten bzw. von 900 Arbeitsstunden als angemessen?*

Bildung Thurgau erachtet den Mindestumfang für angemessen. Mit der neuen Ausbildung muss jedoch auch der Lohn angepasst und somit deutlich erhöht werden. Die Schulleitungslöhne müssen über alle Stufen gleich sein.

### **4. Zu den Art. 7 und 8: Titel und Übergangsbestimmungen**

*4.1 Sind Sie mit der nachträglichen Anerkennung der Abschlüsse von EDK-akkreditierten Trägerorganisationen und den Übergangsbestimmungen einverstanden?*

Bildung Thurgau ist damit einverstanden.

### **Weitere Bemerkungen**

In der neuen Ausbildung werden einige Bereiche (Budget, Rechnungsführung, Controlling, Rechenschaftslegung), die momentan die Behörden ausführen, von den Schulleitungen übernommen. Dies wird mit Sicherheit Veränderungen für die Behördenarbeit und für die Zusammenarbeit Behörde und Schulleitung zur Folge haben.

Bildung Thurgau wünscht eine Harmonisierung der Schulleitungsausbildungen innerhalb der einzelnen Kantone.

Freundliche Grüsse  
Bildung Thurgau



Anne Varenne  
Präsidentin



Sibylla Haas  
Co-Präsidentin